

2. Änderungs-/Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag nach § 73c SGB V

**über die Durchführung einer Hautkrebsvorsorgeuntersuchung
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

vom 21.08.2006

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)

und der

BARMER GEK (vormals GEK)

§ 1 - Änderungen/Ergänzungen

- **§ 2 - Anspruchsberechtigter Personenkreis - lautet wie folgt:**
 - (1) Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die Versicherten der BARMER GEK ab dem Alter von 15 Jahren bis (einschließlich) zum Alter von 34 Jahren.
 - (2) Die BARMER GEK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Die Teilnahme des Versicherten an diesem Vertrag erfolgt freiwillig durch eine Teilnahmeerklärung (Anlage 1).
 - (3) Die Teilnahmeerklärungen der Versicherten übermittelt der Vertragsarzt direkt per Fax an die KVWL. Die KVWL leitet diese unverzüglich an die BARMER GEK weiter.
- Ergänzung einer Teilnahmeerklärung des Versicherten - Anlage 1 - zum Vertrag

§ 2 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen gelten unverändert fort.

§ 3 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Änderungs-/Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.07.2013 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende unabhängig vom Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung des Vertrages nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Änderungs-Ergänzungsvereinbarung.

Dortmund, Düsseldorf, den 21.06.2013

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

BARMER GEK
Landesgeschäftsstelle NRW

Dr. Nordmann
2. Vorsitzender

Heiner Beckmann
Landesgeschäftsführer